

esse, welche in der nächsten Vergangenheit vorgekommen, in Deutschland vorgekommen wären, wenn wir die Jury gehabt hätten? Glauben Sie, daß nicht Mancher der Verbannten, der im Kerker Gestorbenen oder Verkümmerten im theuern Vaterlande noch sein und in der fröhlichen Gewohnheit des Daseins und Wirkens einherwandeln würde, hätte Deutschland das Institut der Jury gehabt? Doch ich will hier diese Saite nicht weiter anschlagen. — Die hohe Staatsregierung äußerte, daß die englischen Geschwornen nicht Richter, sondern bloß Zeugen seien, und man kann dies zugeben, aber man findet auch ein Aehnliches in unserm Prozesse. Der Protokollant, der, wie neulich bemerkt wurde, gewissermaßen auch urtheilender Richter ist, gibt ebenfalls ein Zeugniß von dem zu den Acten, was die Parteien geäußert und vorgebracht haben. Doch, werden Sie mir einwenden, der Protokollant ist ein Rechtsgelehrter! Wer sagt Ihnen aber denn, daß die Geschwornen nicht auch Rechtsgelehrte sein können?! Und haben Sie denn einen Grund, einem von einem Einzigen in stiller Abgezogenheit verfaßten Protokolle das öffentlich ausgesprochene Zeugniß von zwölf unbescholtenen Männern vorzuziehen? Daß die Jury auch als Rechtsanstalt unbestreitbaren Nutzen hat, daß sie selbst nothwendig erscheint bei solchen Handlungen, deren Strafbarkeit von der Gesetzgebung im Voraus nicht zu bestimmen ist, wie z. B. bei Injurien, insonderheit, daß sie den Einwurf nicht verdient, den einige Gegner gebracht haben, als ob bei ihren Entscheidungen über die Thatfrage häufig ein juridischer Bestandtheil unterlaufe, worüber nur Rechtsgelehrte entscheiden könnten, dies hat die Deputation in ihrem Berichte gezeigt. Ich sehe also keine so große Gefahr in diesem Institute. Allein die Deputation hat auch nicht behauptet, daß nothwendiger- und unbedingtweise aus Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens das Institut der Jury entstehen müsse. Es wurde von einem Abgeordneten in der Debatte bemerkt, daß wohl aus Geschwornengerichten öffentliches und mündliches Verfahren mit rechtsgelehrten Richtern entstanden sei, aber die umgekehrte Erscheinung geschichtlich sich nicht nachweisen lasse. Und diese Bemerkung ist gegründet; in vielen Staaten, wo Geschwornengerichte bestanden haben, z. B. in Holland und mehren Staaten Italiens, urtheilen gegenwärtig rechtsgelehrte Richter mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, aber Sie finden keinen Staat, wo diese Einrichtung den Schwurgerichten Platz gemacht habe. Und dann gebe ich Ihrer Erwägung anheim, ob zu glauben ist, daß der hohe deutsche Bund, welcher durch seine Beschlüsse vom November 1834 und 1835 die Unabhängigkeit der deutschen Universitäten im Rechtsprechen gebrochen hat, daß dieser einen Versuch dulden würde, in irgend einem deutschen Staate ein Institut aufzustellen, welches noch weit mehr die Unabhängigkeit im Rechtsprechen befördern würde? — Ich komme nun auf den Anklageproceß und das Inquisitionsverfahren. Der Herr Staatsminister äußerte, die Idee sei falsch, als ob im Strafproceß zwei streitende Parteien anzunehmen seien, und nahm dabei Bezug auf Filangieri. Dieser aber ist gerade der entgegengesetzten Ansicht, er vertheidigt durchaus das Anklage-

verfahren, und spricht sich entschieden gegen die Inquisitionsmaxime aus. Er sagt in seinem System der Gesetzgebung: „Wir, die wir von den Römern so viele Gesetze angenommen haben, von denen viele auf die gegenwärtige Lage der Dinge nicht mehr anwendbar, viele unnütz, und viele ungereimt sind, sollten wir noch immer diejenigen vernachlässigen, welche die bürgerliche Freiheit so sehr begünstigen? Sollen wir es dulden, daß das von einem stolzen Papst erschaffene System noch stets die Oberhand über das behalte, das die griechische und römische Weisheit im Schooße der Freiheit aufgerichtet hatten? daß die aus den Häusern der Bischöfe verbannte Inquisition noch im Tempel der Themis ihren Sitz behaupte; —“ Also ist Filangieri's Autorität gegen den Inquisitionsproceß, indem er dessen Unangemessenheit rügt. Man hat weiter der Deputation zum Vorwurf gemacht, daß ihre Behauptung von einer Triplicität des Richteramtes bei dem Inquisitionsproceß nicht gegründet sei. Ich will mich nicht weiter darüber auslassen, da schon so viel darüber gesagt worden ist, daß ich weiterer Nachweisungen dieser Behauptung überhoben sein zu können glaube. Ich mache nur noch in dieser Beziehung aufmerksam auf den Ausspruch eines Practikers, dessen Competenz in dieser Sache wohl auch das hohe Justizministerium anerkennen wird, da es selbst dessen Schrift über die Inquirirkunst verbreitet und den königlichen Aemtern und Gerichten zum Leitfaden empfohlen hat. Es ist dies der Justizamtmann von Jagemann in Heidelberg, ein Practiker von unbestrittenem Rufe, welcher sich über diese Triplicität der richterlichen Function folgendergestalt ausspricht: „Es ist und bleibt eine Anomalie, ja mehr als eine Anomalie, ein Verstoß gegen die Menschenrechte, daß im deutschen Prozesse derselben Person, welche unparteiisch die Wahrheit zwischen den Anschuldigungs- und Entschuldigungsmomenten aufsuchen, die Beweismittel für beide Theile erheben und überhaupt das Für und Wider gewissenhaft gegen einander halten soll, zugleich auch die Einleitung der Untersuchung, die Verhängung der Specialinquisition, die Verfolgung der Verdächtigen und die contradictorische Ueberweisung der Nichtgeständigen, sowie die Bearbeitung der zum Geständniß Geneigten allein übertragen ist, und mag man auch hundertmal wiederholen, daß diese Proceßart mit dem Accusationsproceß Nichts gemein habe, so inhäriert doch unvermeidlich auch dem neudeutschen Prozesse das Wesen jenes ältern Processes, weil eine Verfolgung ohne Anklage so wenig denkbar ist, als ein Proceß überhaupt, wo sich keine Parteien entgegenstehen; ja, es würde das Ausstoßen aller im Inquisitionsproceße liegenden Elemente der öffentlichen Anklage zu dem Umding führen, daß man ein Verfahren im Namen des Staates und des Strafgesetzes hätte, ohne daß dabei ein Vertreter des Gemeinwesens und der Krone mitwirkte: denn mit einem Beamten, der nicht weiter einschreitet, als wo er, einem Richter gleich, schon die Gewißheit seiner Ansicht vor Augen hat, wäre dem Gesetzkörper wenig gebient, es muß vielmehr ein Compelle dabei sein, welches unablässig bemüht ist, Spuren des Verbrechens zu entdecken und Behelfe zur Beweisführung zum Zwecke der Ueberlieferung der Schuldigen an die Strafrichter an Handen zu geben. Niemand, der auf